

19.12.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes**

Punkt 74 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzesantrag mit folgender Maßgabe gem. Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Im Vorblatt wird unter "A. Zielsetzung" im vierten Absatz folgenden Satz 2 angefügt:
"Ein entsprechender Anpassungsbedarf besteht auch für neue stufenübergreifende Lehr-
amtsbefähigungen in Nordrhein-Westfalen."

2. Im Gesetzentwurf werden in § 1 ergänzt:

a) in Nr. 1 Buchst. a der Funktionszusatz "- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-,
Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in
Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung - 1) 3)"

b) in Nr. 2 Buchst. b der Funktionszusatz "- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-
Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in
Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I -
20)"

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

c) in Nr. 2 Buchst. c der Funktionszusatz "- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - 21)"

d) in Nr. 3 Buchst. a der Funktionszusatz "- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - 9)".

3. In der Begründung werden in Abschnitt II.

a) unter "Zu § 1 Nrn. 1 und 2:"

- in Satz 1 des ersten Absatzes nach dem Wort "Lehrkräfte" ein Komma und die Worte: "in Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit für neue Lehrämter" eingefügt sowie folgender neuer Spiegelstrich angefügt: "- für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen".

- der fünfte Absatz wie folgt gefasst: "In der Besoldungsgruppe A 13 wird das Amt "Studienrat" um die Funktionszusätze "- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen o-der an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife-" und "- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -" erweitert. Für diese Ämter sollen höchstens 33 vom Hundert der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden dürfen."

b) der Wortlaut "Zu § 1 Nr. 3:" wie folgt gefasst:

"Die in der Besoldungsgruppe A 14 beim Amt "Oberstudienrat" neu anzufügenden Funktionszusätze korrespondieren mit den beim Amt "Studienrat" in Besoldungsgruppe A 13 vorgesehenen neuen Funktionszusätzen. Die Beförderungsämter dürfen in der Sekundarstufe I nur im Rahmen der beim Amt "Studienrat" festgelegten Quote in Anspruch genommen werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In NRW werden mit der vorgesehenen Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes zum 1. August 2002 u.a. zwei stufenübergreifende Lehrämter eingeführt. Es handelt sich um das Lehramt für die Grund-, Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule und um das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen. Diese Lehrämter waren im Zeitpunkt der Abfassung der Konzeption der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, die dem Gesetzesantrag zugrunde liegt, noch nicht bekannt und konnten deshalb bisher nicht berücksichtigt werden. Sie sind aber inhaltsgleich mit den Lehrbefähigungen, die in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 bei der Amtsbezeichnung "Lehrer" jeweils im Funktionszusatz "- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen ..." bzw. in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 bei den Amtsbezeichnungen "Studienrat" und "Oberstudienrat" jeweils in dem Funktionszusatz "- mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II ..." angesprochen werden. Da im Rahmen der vorgesehenen Änderung jeweils die konkrete Lehramtsbefähigung zugrunde gelegt wird, sollte dies auch für die neuen stufenübergreifenden Lehramtsbefähigungen des Landes NRW gelten; sie sind deshalb in eigenständigen Funktionszusätzen ausdrücklich anzusprechen. Bei den Änderungen im Vorblatt und in der Gesetzesbegründung handelt es sich um entsprechende redaktionelle Folgeänderungen.